



Abteilung IV
D-4757/2010/
{T 0/2}

Urteil vom 30. Juli 2010

Besetzung

Richter Hans Schürch (Vorsitz), Richter Bruno Huber,
Richter Blaise Pagan,
Gerichtsschreiberin Anna Dürmüller Leibundgut.

Parteien

A. _____, geboren _____,
Kongo (Kinshasa),
vertreten durch Alfred Ngoyi wa Mwanza,
Bureau de Conseil pour les Africains Francophones
de la Suisse (BUCOFRAS), _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung (Fristwiederherstellungsgesuch);
Verfügung des BFM vom 21. Mai 2010 / N _____.

1.

Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist wird abgewiesen.

2.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3.

Der vorsorglich verfügte Vollzugsstopp wird aufgehoben.

4.

Die Verfahrenskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

5.

Dieses Urteil geht an:

- den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Einschreiben; Beilage: Einzahlungsschein)
- das BFM, Abteilung Aufenthalt, mit den Akten Ref.-Nr. N _____ (per Kurier; in Kopie)
- das _____ (in Kopie)

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Hans Schürch

Anna Dürmüller Leibundgut

Versand: